



Vereinsstatuten

Erstellt von: Vorstand **Nüeri-Netz**
Genehmigt: Mitgliederversammlung vom 17.03.2015



Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1 NAME, SITZ UND BESTAND	3
2 ZWECK	3
3 MITGLIEDSCHAFT	3
3.1 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
4 ORGANE	4
4.1 Die Mitgliederversammlung	4
4.2 Der Vorstand	5
4.3 Die Rechnungsrevisoren	5
5 FINANZEN.....	6
5.1 Unterschrift	6
5.2 Rechnungswesen	6
5.3 Mitgliederbeiträge	6
5.4 Haftung, Versicherung	6
5.5 Übrige Kosten, Spesen	6
5.6 Vereinsvermögen	6
6 STATUTEN.....	6
7 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	7
8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Präambel

Um die Lesbarkeit des vorliegenden Textes zu erleichtern, wird auf die Doppel Formulierung weiblich / männlich verzichtet. Selbstverständlich sind in der verwendeten maskulinen Form Männer und Frauen inbegriffen.

§1 1 NAME, SITZ UND BESTAND

Unter dem Namen **Nüeri-Netz** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nürens Dorf. Der Verein versteht sich als Selbsthilfeorganisation und ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Der Verein wurde am 3. November 2009 gegründet, ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit dessen Auflösung.

§2 2 ZWECK

Hauptziel des Vereins ist die Einbindung von Personen in ein unterstützendes, soziales Netzwerk. Freiwillige Personen, insbesondere hilfsbereite Senioren, engagieren sich dabei für Einwohner, die sporadisch Hilfe brauchen. Durch die Teilnahme an organisierten Veranstaltungen und Zusammenkünften (jassen, tanzen, wandern, Morgekaffi, Nüeri-Netz-Treffs, usw.) sollen die Mitglieder Gelegenheit erhalten, sich besser kennen zu lernen und sich in der Gemeinde wohler zu fühlen. Eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen, die sich ähnlichen Zielsetzungen widmen, ist möglich.

Der Verein **Nüeri-Netz** will:

- ein unterstützendes, soziales Netzwerk aufbauen und erhalten.
- positive Kontakte innerhalb der Mitglieder und der Bevölkerung fördern.
- das persönliche Verantwortungsgefühl aller Personen für sich und andere stärken.
- den Mitgliedern viel persönlichen Handlungsspielraum für die Lebensgestaltung bei fortschreitendem Alter ermöglichen.
- Hinweise auf Hilfe und Beratung an die Mitglieder oder Angehörige im familiären Umfeld abgeben.

§3 3 MITGLIEDSCHAFT

Personen ab 16 Jahren und juristische Personen können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher oder mündlicher Beitrittserklärung und durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben. Alle Hilfeempfänger und Helfer müssen Mitglied des Vereins sein. Eine Person kann gleichzeitig sowohl Hilfeempfänger als auch Helfer sein.

3.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- automatisch mit der Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Mitglieder, deren Verhalten den Statuten widerspricht oder den Vereinszwecken abträglich ist oder die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich angefochten werden (siehe dazu ebenfalls §5). Diese entscheidet endgültig.

§4 4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

§5 4.1 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im ersten Quartal statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren.
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Beschlussfassung über das Budget.
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern sowie der Ausschlussrekurse.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretungen sind nicht erlaubt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht vorher geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis 60 Tage vor der Versammlung zugestellt wurden.

§6

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Er ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanz bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- die Vertretung des Vereins nach aussen.
- das Führen der laufenden Geschäfte.
- alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen oder Personen vorbehalten sind.
- das Erstellen und die Umsetzung eines Betriebskonzeptes sowie die Überwachung der darin aufgeführten Punkte.
- die Ausgabenkompetenz bis maximal 120 Prozent des Budgets.
- die Ausgabenkompetenz für die Zeit vom 1. Januar bis zum Termin der Mitgliederversammlung im üblichen Rahmen des Budgets des vergangenen Jahres.
- ausserordentliche Ausgaben bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 2'000.00.
- die Befreiung von Mitgliedern vom Mitgliederbeitrag in ausserordentlichen Fällen.
- die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anlässen.
- die Werbung neuer Mitglieder.
- die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Gönnern.
- die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte.
- die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen.
- das Delegieren von Aufgaben und Kompetenzen an Personen des Vorstandes oder an Mitglieder.
- die Aufgabenzuteilung der Einsatzzentrale.
- das Erstellen und die Kontrolle von Einsatzbestimmungen.
- den Beizug von Beratern.
- die Erteilung von Arbeitsaufträgen an externe Stellen.

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

§7

4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen als Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Eine Person kann mehrmals als Revisor gewählt werden.

§8 **5 FINANZEN**

5.1 Unterschrift

Für den laufenden Geldverkehr zeichnen der Präsident, der Vizepräsident oder der Kassier mit Einzelunterschrift.

5.2 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für den Geldverkehr ist ein Post- und/oder Bankkonto zu eröffnen. Der Kassier führt die Buchhaltung.

Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- Jahresbeiträge der Mitglieder.
- Spenden und Gönnerbeiträge.
- Finanzielle Beiträge der Gemeinde.
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen.
- Erträge des Vereinsvermögens.

5.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge Mitglieder fest. Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurück erstattet.

5.4 Haftung, Versicherung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Verein schliesst die notwendigen Versicherungen ab, um sich selbst und seine Helfer bei allfälligen Schäden oder Forderungen zu schützen. Dieser Versicherungsschutz besteht nur bei Aufträgen, die über die Vermittlungsstelle vereinbart wurden. Die Versicherungsprämien werden vom Verein bezahlt.

5.5 Übrige Kosten, Spesen

Es besteht ein Spesenreglement und ein Einsatzspesenreglement. Das Spesenreglement regelt die Spesen für Vereinstätigkeiten, während das Einsatzspesenreglement unverbindliche Vorschläge für die Abgeltung der Spesen bei einem Helfereinsatz zwischen Mitgliedern vorschlägt.

5.6 Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§9 **6 STATUTEN**

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Änderungsvorschläge müssen schriftlich vorliegen. Zur Genehmigung von Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§10 **7 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Im Falle der Liquidation muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen oder der Gemeinde Nürens Dorf überwiesen werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung legt die Details dieses Beschlusses auf Antrag des Vorstandes fest.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2015 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Nürens Dorf, 17. März 2015

Die Präsidentin:



(Edith Betschart)

Die Protokollführerin:



(Yvonne Guggenbühler)